



26. Juni 2009

Gemeinderat
9230 Flawil

Gemeinde Flawil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Burgau II (Änderungen)**

Für die Grundstücke Nrn. 1127, 1128 und 1129 ist im Jahre 2004 in einem Auswahlverfahren ein auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmtes Überbauungskonzept erarbeitet worden. Dieses wurde 2005 mit einem Gestaltungsplan rechtskräftig umgesetzt. Bezweckt wurde eine besonders sorgfältige Einfügung der Neubauten im geschützten Ortsbild von Burgau.

Die 5-teilige Gebäudezeile im Baubereich A hat sich als nicht realisierbar erwiesen. Anstelle des Reihenhauses sind deshalb drei einzelne Bauten geplant. Die Gebäudehöhe wird in den Baubereichen A und B reduziert. Im Übrigen bleibt das Überbauungskonzept unverändert, so auch die Erschliessung und Parkierung.

Die Projektänderung ist vom ursprünglichen Projektverfasser Paul Knill erarbeitet und mit der kantonalen Denkmalpflege abgesprochen worden. Denkmalpflege und Hochbauamt beurteilen die städtebauliche und architektonische Qualität des Projekts als sehr gut. Aus ortsbaulicher und denkmalpflegerischer Sicht bedeutet die Planänderung keine Verschlechterung, die Massstäblichkeit der Wohnhäuser nimmt im Gegenteil noch stärker Bezug auf die örtlichen Strukturen. Die Projektänderung ist auch nachbarrechtlich nicht problematisch.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

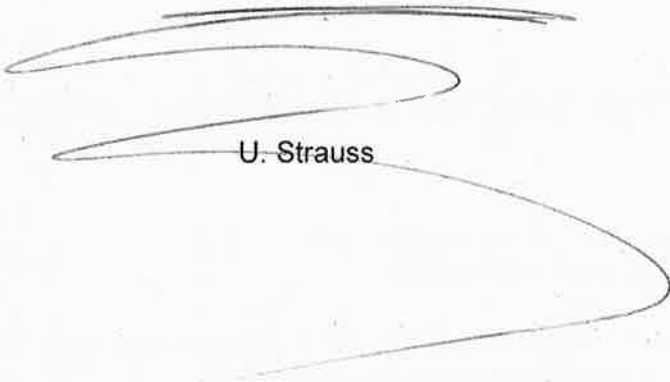
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Gestaltungsplan Burgau vom 2. Juni 2005 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, AREG